

Weniger Erbschaftsteuer zahlen durch Pflege des Erblassers

(Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.09.2013, Akt.-Z. II R 37/12)

Die Pflege von Angehörigen belohnt der Fiskus mit einem jährlichen Pauschbetrag von 924,00 €. Sollten die tatsächlichen Aufwendungen höher sein, empfiehlt sich die Sammlung der Belege hierfür, da diese Aufwendungen dann in tatsächlicher Höhe steuerlich geltend gemacht werden können.

Auch das Erbschaftssteuerrecht sieht eine Begünstigung pflegender Personen vor und belohnt diese bei einem Erbanfall mit einem Freibetrag bis zu 20.000,00 €, wenn der Erblasser unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt vom Erben gepflegt wurde (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG).

In seiner Entscheidung vom 11.09.2013 hat der Bundesfinanzhof die Voraussetzungen, nach denen dieser Betrag steuerfrei ist, näher konkretisiert:

1. Pflege i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG ist die regelmäßige und dauerhafte Fürsorge für das körperliche, geistige oder seelische Wohlbefinden einer wegen Krankheit, Behinderung, Alters oder eines sonstigen Grundes hilfsbedürftigen Person. Es ist nicht erforderlich, dass der Erblasser pflegebedürftig i.S. des § 14 Abs. 1 SGB XI und einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI zugeordnet war.

2. Die Gewährung eines Pflegefreibetrags setzt voraus, dass Pflegeleistungen regelmäßig und über eine längere Dauer erbracht worden sind, über ein übliches Maß der zwischenmenschlichen Hilfe hinausgehen und im allgemeinen Verkehr einen Geldwert haben.

3. Der Erwerber (Erbe) muss zur Berücksichtigung eines Pflegefreibetrags die Hilfsbedürftigkeit des Erblassers sowie Art, Dauer, Umfang und Wert der erbrachten Pflegeleistungen schlüssig darlegen und glaubhaft machen. Hieran sind jedoch keine übersteigerten Anforderungen zu stellen.

Liegt nach diesen Vorgaben erbschaftsteuerrechtlich eine Pflegeleistung vor, wird der Wert der vom Erwerber erbrachten Leistungen danach bemessen, was ein professioneller Pflegebetrieb berechnen könnte und würde. Bei Erbringung langjähriger, intensiver und umfassender Pflegeleistung kann der Freibetrag nach Auffassung des Gerichts auch in voller Höhe zu gewähren sein, "ohne dass es eines Einzelnachweises zum Wert der Pflegeleistungen bedarf".

Auf die verwandtschaftlichen Verhältnisse zum Erblasser kommt es dabei nicht an. Auch nicht verwandte Erben kommen daher in den Genuss dieser Vergünstigung.